

Satzung
der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)
über die Festlegung der Gebühren- und Beitragssätze bei der Wasserversorgung und
der Abwasserbeseitigung, der Abwasserabgabe für Kleineinleiter und der Kosten-
anteile der Straßenbaulastträger an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung
für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen ab 01.01.2016
(Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)
vom 18. Dezember 2015

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Einmaliger Beitrag Wasserversorgung

Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgung beträgt 6,02 € je m² Geschossfläche. Zu diesem der Umsatzsteuer unterliegenden Beitragssatz wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 2
Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung

Der Beitragssatz bei der Wasserversorgung für den wiederkehrenden Beitrag beträgt 0,20 € je m² Geschossfläche. Zu diesem der Umsatzsteuer unterliegenden Beitragssatz wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 3
Gebühr Wasserversorgung

Der Gebührensatz bei der Wasserversorgung nach dem Wasserverbrauch beträgt 1,80 € je m³. Zu diesem der Umsatzsteuer unterliegenden Beitragssatz wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 4
Einmaliger Beitrag Schmutzwasser

Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 5,42 € je m² Geschossfläche.

§ 5
Einmaliger Beitrag Niederschlagswasser

Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 7,79 € je m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 6
Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser

Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag für das Schmutzwasser beträgt 0,15 € je m² Geschossfläche.

§ 7 Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser

Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag für das Niederschlagswasser beträgt 0,42 € je m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 8 Gebühr Schmutzwasser

Der Gebührensatz der Benutzungsgebühren für das Schmutzwasser nach der gewichteten Schmutzwassermenge beträgt 1,90 € je m³ gewichtete Schmutzwassermenge.

§ 9 Gebühr Fäkalschlambeseitigung

Der Gebührensatz für die Fäkalschlambeseitigung beträgt 26,36 € je m³.

§ 10 Abwasserabgabe Kleininleiter

Die Abwasserabgabe für Kleininleiter beträgt 17,90 € je Einwohner und Jahr.

§ 11 Einmaliger Kostenanteil Straßenbaulastträger

Der einmalige Kostenanteil der Straßenbaulastträger an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen anlässlich der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung beträgt 19,54 € je m² entwässerte öffentliche Verkehrsfläche.

§ 12 Jährlicher Kostenanteil Straßenbaulastträger

Der laufende jährliche Kostenanteil der Straßenbaulastträger an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen beträgt 0,48 € je m² öffentliche Verkehrsfläche.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
„Satzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) über die Festlegung der Gebühren- und Beitragssätze bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, der Abwasserabgabe für Kleininleiter und der Kostenanteile der Straßenbaulastträger bei der Abwasserbeseitigung an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen ab 01.01.2015 (Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) vom 09.12.2014.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Altenkirchen, 18. Dezember 2015
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald)

Heijo Höfer
Bürgermeister

(Siegel)

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenkirchen, 18. Dezember 2015

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald)

Heijo Höfer
Bürgermeister

(Siegel)